

**Bekanntmachung
Satzung vom 12.12.2012**

**über die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) und der §§ 53, 64, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 werden die Wasserverbrauchswerte von 48 cbm auf 44 cbm reduziert.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für das Jahr 2013 - 3,14 € Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 1,89 €

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2013 - 1,08 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 10 Abs. 5 Zif. c) wird gestrichen.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 0,95 €/cbm Frischwassermenge.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 12.12.2012

Dr. Korsten
Bürgermeister